

VERRECHNUNGSMODUS ÄRZTLICHE HONORARE

A AKH Wien und andere Krankenanstalten des KAV Wien

1. Rechnungslegung

Die Krankenversicherer werden die Arzthonorare für die Aufenthalte der Sonderklasse des AKH Wien und der Sonderklasse der Krankenanstalten der Stadt Wien bzw. der des Wiener Krankenanstaltenverbundes (*im folgenden kurz „KAV“ genannt*) unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen auf maximal ein Ärztekonto je Krankenanstalt überweisen.

2. Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs 6 Wr.KAG

2.1. Die vereinbarungsgemäß in Rechnung gestellten Honorare sind auf maximal ein Konto pro Krankenanstalt an die Verrechnungsstelle gemäß § 45 Abs 6 Wr. KAG bzw. deren externen Dienstleister zu zahlen. Dies gilt für alle Honorare unabhängig davon auf welcher Rechtsgrundlage diese verrechnet werden (§ 45a Abs 3 Wr. KAG, § 46 KaKuG und dienstrechtliche Regelung der MUW). Zahlungen an einzelne honorarberechtigte Ärzte oder Vereinigung dieser Ärzte ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen Ärztekammer und Krankenversicherer sind ausgeschlossen.

2.2. Die Ärztekammer fungiert als Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs 6 Wr. KAG, wobei sich die Ärztekammer zur Verrechnung der Honorare eines externen Dienstleisters bedient, der den Krankenversicherern bekanntzugeben ist. Über jegliche Änderung in Bezug auf diesen externen Dienstleister ist der Krankenversicherer umgehend zu informieren. Sollte die Ärztekammer nicht mehr Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs 6 Wr. KAG sein, werden die Vertragsparteien Gespräche über die neuen Verrechnungsmodalitäten führen.

3. Schlichtungsstelle

Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle gemäß Pkt. 8. der Direktverrechnungsvereinbarung sind ohne Verzug umzusetzen. Die Regeln der jeweils geltenden Schlichtungsstellenvereinbarung werden von den verrechnenden Ärzten in jeder Hinsicht anerkannt.

4. Art der Rechnungslegung

4.1. Erfolgt die Rechnungslegung auf nicht elektronischem Wege, so garantieren die Rechnungsleger, dass Haus- und Arzthonorarabrechnung zum selben Zeitpunkt auf zwei zusammengehefteten Rechnungsformularen an die Krankenversicherer übergeben werden.

4.2. Erfolgt die Rechnungslegung auf elektronischem Weg (EDIVKA), so garantieren die Rechnungsleger, dass Haus- und Arzthonorarabrechnung zum selben Zeitpunkt, uU aber auf getrennten elektronischen Wegen an die Krankenversicherer abgefertigt werden. Allfällige in Versicherungsverträgen mit dem Versicherten vereinbarte Selbstbehalte werden bei einer elektronischen Abrechnung (EDIVKA) von den Krankenversicherern eingehoben.

5. Elektronische Abrechnung (EDIVKA)

Die Vertragsparteien kommen überein, die Arzthonorarabrechnungen gemeinsam mit der Hausrechnung an die Krankenversicherer elektronisch zu übermitteln.

6. Informationspflicht

Die verrechnungsberechtigten Ärzte anerkennen die seitens der Krankenversicherer bestehende pauschale Informationspflicht gegenüber der Stadt Wien bezüglich der Honorarvereinbarung mit den Ärzten sowie bezüglich der monatlichen Honorarsumme pro Krankenhaus und pro Behandlungsfall im Durchschnitt. (entsprechend Punkt 4.5. der Direktverrechnungs-Vereinbarung vom 12.3.2009 zwischen Krankenversicherer und der Stadt Wien).

B Sonstige Krankenhäuser

(Privatkrankenanstalten Wien, Ordensspitäler Wien und Evangelisches Krankenhaus, Unfallkrankenhäuser Wien, St. Anna Kinderspital, Hanuschkrankenhaus)

Die Rechnungslegung der ärztlichen Honorare erfolgt durch die Krankenanstalt über maximal eine (1) rechnungslegende Stelle, wobei diese sicherzustellen hat, dass Haus- und Arzthonorarabrechnungen zur selben Zeit beim jeweiligen Krankenversicherer eintreffen.

Die rechnungslegende Stelle ist verpflichtet, die ärztlichen Honorare gemäß dieser Vereinbarung und zu den in den Anlagen zur Direktverrechnungsvereinbarung vereinbarten Sätzen abzurechnen.

Die Krankenversicherer überweisen die Arzthonorare gemäß den Ansätzen laut Anlagen (Honorarvereinbarung, etc), dh zu 100% schuldbefreiend auf maximal ein Ärztekonto pro Krankenanstalt.

Allfällige Hausrücklässe, Infrastrukturbeiträge bzw. sonstige Abgaben der Ärzte an die Häuser sind gemäß den jeweiligen Regelungen zwischen Ärztekammer und Krankenanstalten ohne Involvieren der Krankenversicherer abzuwickeln.

C Dauer

Diese Anlage gilt für Aufnahmen ab 1.9.2018. Für den Zeitraum 1.4.2018 bis 31.8.2018 gelten die Bestimmungen der bisherigen Vereinbarung.

Wien, am 30.08.2018

Für die Ärztekammer für Wien

Für den Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung

Präsident
ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

Dr. Peter Eichler MMag. Astrid Knitel

Für die Zahnärztekammer

Präsident
MR DDr. Claudius Ratschew